

T
H
E
M
E
N
B
L
A
T
T

02/09

Steuererklärung im 2009

CHIRICO Immobilien Dienstleistungen GmbH

Bahnhofstrasse 39 kontakt@chiricoimmobilien.ch Tel. +41 32 652 10 53
CH-2540 Grenchen www.chiricoimmobilien.ch Fax. +41 32 652 38 22

ALL IN ONE

VERWALTUNGEN
STÖCKWERKEIGENTUM-CONSULTING
BAU- UND BAUHERRENBERATUNG
HANDEL
RECHTSBERATUNG



Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Alle Jahre wieder steht uns die Steuererklärung ins Haus. Alle Jahre wieder stehen wir vor Fragen wie: "Habe ich nichts vergessen, habe ich alle Abzüge berücksichtigt, kenne ich die Gesetzesänderungen und kann ich diese zu meinem (Steuer-) Vorteil nutzen?"

Beachten Sie, dass auch die Steuerplanung für die Steuererklärung 2009, welche Sie im Frühling 2010 ausfüllen werden, bereits heute beginnen muss.

Was ändert sich mit der Steuerklärung 2008

Der Kanton Solothurn kennt einen neuen Tarif

Das Stimmvolk hat im Herbst 2007 die Teilrevision des Steuergesetzes im Kanton Solothurn mit deutlichem Mehr angenommen. Ab der Steuererklärung 2008 wird der bisherige Steuertarif (d.h. der Tarif A für Verheiratete und der Tarif B für Alleinstehende) ersetzt durch einen Tarif. Für Verheiratete* wird ein Teilsplitting eingeführt.

Beim Teilsplitting-Verfahren werden die Einkommen der Ehegatten nach wie vor zusammengerechnet. Für die Bestimmung des Steuersatzes wird dieses Gesamteinkommen jedoch im Kanton Solothurn durch den Divisor 1.9 geteilt. Die nachstehende Vergleichsrechnung zeigt, dass dem Gleichgewicht zwischen Konkubinatspartnern und Verheirateten trotz nur noch einem Tarif weiterhin Rechnung getragen wird:

a) Einfache Staatssteuer 2008 mit Einheitstarif

Ein Konkubinatspaar versteuert je ein steuerbares Einkommen von CHF 60'000. Die einfache Staatssteuer beträgt je CHF 4'230 (total CHF 8'460). Wären die beiden verheiratet, so würden sie vergleichsweise ein steuerbares Einkommen von CHF 120'000 versteuern; die einfache Staatssteuer betrüge hier CHF 8'637.

b) Einfache Staatssteuer 2007 mit bisherigem Doppeltarif

Hier müsste obiges Konkubinatspaar als einfache

Staatssteuer je CHF 4'154.35 (total CHF 8'308.70) bezahlen und als verheiratetes Ehepaar CHF 8'650.60.

- * Der Verheiratetentarif mit Teilsplitting gilt auch für Personen in eingetragener Partnerschaft (gleichgeschlechtliche Paare), für Einzelternfamilien und für Verwitwete im Jahr des Todes des Ehegatten und in den beiden darauffolgenden Jahren.

Zudem wurden verschiedene Abzüge erhöht

Der Versicherungsprämienabzug wurde für Verheiratete auf höchstens CHF 5'000 (bisher CHF 3'000) und für die übrigen Steuerpflichtigen auf CHF 2'500 (bisher CHF 1'500) erhöht.

Der Kinderbetreuungsabzug kann neu bis zu CHF 6'000 (bisher CHF 2'500) betragen.

Bei der direkten Bundessteuer konnte man sich bis heute noch auf keinen Einheitstarif einigen. Zur Milderung der "Heiratsstrafe", d.h. der Schlechterstellung verheirateter Doppelverdiener gegenüber Konkubinatspartnern, wurde neu festgelegt, dass diese 50% des niedrigeren Erwerbseinkommens, mindestens CHF 7'600 und maximal CHF 12'500, steuerlich als Abzug geltend machen können. Zusätzlich wurde ein Abzug für Verheiratete eingeführt. Dieser beträgt CHF 2'500 und wird bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt.

Mit konsequentem Vorsorgesparen zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen - oder für's Alter sparen und dabei Steuern sparen!

Bekanntlich kann, wer erwerbstätig ist und Beiträge an die AHV entrichtet, durch Beitragszahlungen in die sog. "Säule 3a" steuerprivilegiert Vorsorge betreiben.

Die Maximalbeträge für das Jahr 2009 auf einen Blick:

- Erwerbstätige, welche im 2009 Beiträge in die 2. Säule (Pensionskasse) einzahlen: -->CHF 6'566

- Erwerbstätige, welche im 2009 keiner 2. Säule (Pensionskasse) angeschlossen sind, können 20% des Nettoerwerbseinkommen einzahlen, maximal:

-->CHF 32'832

Beachten Sie auch, dass der Bundesrat auf Verordnungsstufe festgelegt hat, dass ab 01.01.2008 auch Frauen und Männer, die über das ordentliche AHV-Alter hinaus erwerbstätig sind, weitere Einzahlungen in die Säule 3a leisten und so steuerbegünstigt sparen können - dies bis maximal 5 Jahre über das ordentliche AHV-Alter hinaus.

Achtung: Es kann sich lohnen, die Einzahlungen auf mehrere Säule 3a-Konten zu verteilen und den Bezug der Konti auf verschiedene Jahre zu verteilen.

Steuerplanung des Liegenschaftensetzers heute und morgen

Der Ständerat hat als Zweitrat am 23.09.2008 mit 33 : 0 Stimmen entschieden, dass die Dumont-Praxis sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch in den Kantonen vollständig aufzuheben sei.

Die Dumont-Praxis besagt, dass Unterhaltsarbeiten bei Liegenschaften im Privatvermögen, welche in einem vernachlässigten Zustand gekauft werden, und innerhalb von fünf Jahren nach der Übernahme renoviert werden, bei den Steuern grundsätzlich nicht abgezogen werden können.

Es ist davon auszugehen, dass der Bundesrat die neue Regelung auf Anfang 2010 in Kraft setzt. Den Kantonen bleibt danach noch eine Übergangsfrist von zwei Jahren zur Umsetzung. Somit dürfte die Dumont-Praxis per 2012 auch kantonal kein Thema mehr sein.

Die "Zwillingsinitiative" des Schweizerischen Hauseigentümergebietes, welche das Bausparen gesamtschweizerisch steuerlich begünstigen und ein möglichst kostengünstiges Wohnen im Rentenalter ermöglichen will, ist zustande gekommen. Die beiden eidgenössischen Volksinitiativen wurden am 23.01.2009 bei der Bundeskanzlei eingereicht.

Im Februar 2009

Schild Steuer- und Rechtsberatung
Hanspeter Schild
Bahnhofstrasse 39
2540 Grenchen
032/ 622 60 10